

Synopse zu Änderung der Hauptsatzung

Hauptsatzung vom 20.12.2023 in der Fassung der 2. Änderungssatzung	3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Rheine	Begründung
Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 20. Dezember 2023	Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 20. Dezember 2023	Redaktionelle Anpassung
Präambel	Präambel	
Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Rheine am 5. Dezember 2023 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates der Stadt Rheine – betreffend der Regelung des § 11 Abs. 5 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Hauptsatzung sowie am - 23. September 2025 die 1. Änderungssatzung - 4. November 2025 die 2. Änderungssatzung beschlossen, die die Bestimmungen der GO NRW präzisiert.	Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Rheine am 5. Dezember 2023 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates der Stadt Rheine – betreffend der Regelung des § 11 Abs. 6 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Hauptsatzung sowie am - 23. September 2025 die 1. Änderungssatzung - 4. November 2025 die 2. Änderungssatzung - _____ die 3. Änderungssatzung beschlossen, die die Bestimmungen der GO NRW präzisiert.	Redaktionelle Anpassung
§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann	§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann	
5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates der Stadt Rheine und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand, im Falle von Meinungsverschiedenheiten, eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte und als Vorsitzender/Vorsitzende des Rates der Stadt Rheine bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.	5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates der Stadt Rheine und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren. Die letzte Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand, im Falle von Meinungsverschiedenheiten, eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte und als Vorsitzender/Vorsitzende des Rates der Stadt Rheine bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.	Klarstellung der Letztentscheidungskompetenz - Musterhauptsatzung
§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall, Fraktionsgeschäftskosten	§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall, Fraktionsgeschäftskosten	
	1. Die Anzahl ersatzpflichtiger Fraktionssitzungen wird auf 30 Sitzungen pro Jahr beschränkt.	Lt. Musterhauptsatzung ist bei der pauschalen Gewährung von Aufwandsentschädigungen die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr in der Hauptsatzung zu beschränken, weil die Teilnahme an den Fraktionssitzungen auch Auswirkungen auf den Verdienstaussfallanspruch und etwaige Fahrtkostenerstattungen hat. Zur Klarstellung wurde die Regelung zur Beschränkung der Zahl der Fraktionssitzungen jetzt als Absatz 1 vorangestellt.
1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. 2. Sachkundige Bürger/Bürgerinnen sowie sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die nach § 58 Abs. 3 bzw. Abs. 4 GO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, und sonstige beratende Mitglieder von Ausschüssen, die aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen berufen worden sind, erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderlichen Teilnahme an Ausschuss-, Unterausschuss- und (Teil-) Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Darüber hinaus erhalten stellvertretende sachkundige Bürger/Bürgerinnen sowie Einwohner/Einwohnerinnen eine Aufwandsentschädigung entweder a) unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes an Fraktionssitzungen oder b) im Falle der tatsächlichen Vertretung in einer Sitzung auch für die vorausgegangene Fraktionssitzung, sofern diese daran teilgenommen haben.	2. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. 3. Sachkundige Bürger/Bürgerinnen sowie sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die nach § 58 Abs. 3 bzw. Abs. 4 GO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, und sonstige beratende Mitglieder von Ausschüssen, die aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen berufen worden sind, erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderlichen Teilnahme an Ausschuss-, Unterausschuss- und (Teil-) Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Darüber hinaus erhalten stellvertretende sachkundige Bürger/Bürgerinnen sowie Einwohner/Einwohnerinnen eine Aufwandsentschädigung entweder a) unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes an Fraktionssitzungen oder b) im Falle der tatsächlichen Vertretung in einer Sitzung auch für die vorausgegangene Fraktionssitzung, sofern diese daran teilgenommen haben.	Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung
Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.	Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.	jetzt Abs. 1

<p>Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2, auch für Sitzungen der folgenden Gremien: Seniorenbeirat der Stadt Rheine, Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Rheine, Familienbeirat der Stadt Rheine, Kinder- und Jugendvertretung der Stadt Rheine.</p>	<p>Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2, auch für Sitzungen der folgenden Gremien: Seniorenbeirat der Stadt Rheine, Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Rheine, Familienbeirat der Stadt Rheine, Kinder- und Jugendvertretung der Stadt Rheine.</p>	
<p>Für die Teilnahme an Ausschuss-, Unterausschuss- bzw. Beiratssitzungen erhält nur das ordentliche Mitglied oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter ein Sitzungsgeld. Nehmen beide zeitweise an der Sitzung teil, erhält nur das ordentliche Mitglied ein Sitzungsgeld.</p>	<p>Für die Teilnahme an Ausschuss-, Unterausschuss- bzw. Beiratssitzungen erhält nur das ordentliche Mitglied oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter ein Sitzungsgeld. Nehmen beide zeitweise an der Sitzung teil, erhält nur das ordentliche Mitglied ein Sitzungsgeld.</p>	
<p>3. Rats- und Ausschussmitglieder sowie Beiratsmitglieder (lt. § 11 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung) haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p>	<p>4. Rats- und Ausschussmitglieder sowie Beiratsmitglieder (lt. § 11 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung) haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder sowie Beiratsmitglieder (lt. § 11 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung) erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird durch die Entschädigungsverordnung festgesetzt. b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt. Die direkte Erstattung des tatsächlich entstandenen Verdienstausfalles an den Arbeitgeber ist zulässig. c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalles eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.</p>	<p>a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder sowie Beiratsmitglieder (lt. § 11 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung) erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird durch die Entschädigungsverordnung festgesetzt. b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt. Die direkte Erstattung des tatsächlich entstandenen Verdienstausfalles an den Arbeitgeber ist zulässig. c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalles eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.</p>	
<p>4. Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.</p>	<p>5. Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>5. Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates der Stadt Rheine grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 5 Satz 1 Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: der Wahlprüfungsausschuss, der Wahlausschuss, der Haupt-, Digital- und Finanzausschuss, der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz, der Bau- und Mobilitätsausschuss, der Jugendhilfeausschuss, inkl. Unterausschüsse, der Rechnungsprüfungsausschuss, der Ausschuss für Schule, Bildung und Sport, der Sozialausschuss, der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration, der Betriebsausschuss "Technische Betriebe Rheine", der Betriebsausschuss "Stadtkultur Rheine". Diese Regelung gilt ebenfalls für die Gremien nach Abs. 2.</p>	<p>6. Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates der Stadt Rheine grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 5 Satz 1 Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: der Wahlprüfungsausschuss, der Wahlausschuss, der Haupt-, Digital- und Finanzausschuss, der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz, der Bau- und Mobilitätsausschuss, der Jugendhilfeausschuss, inkl. Unterausschüsse, der Rechnungsprüfungsausschuss, der Ausschuss für Schule, Bildung und Sport, der Sozialausschuss, der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration, der Betriebsausschuss "Technische Betriebe Rheine", der Betriebsausschuss "Stadtkultur Rheine". Diese Regelung gilt ebenfalls für die Gremien nach Abs. 2.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>6. Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse, Unterausschüsse und Beiräte der Stadt Rheine werden die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Ratsmitglieder erhalten eine Fahrtkostenerstattung als monatliche Pauschale unter Berücksichtigung der individuellen Fahrkosten, bezogen auf 3 Sitzungen im Monat.</p> <p>Der Erstattungsbetrag für alle übrigen Ausschuss-, Unterausschuss- und Beiratsmitglieder wird einmal ermittelt und als Pauschalbetrag für jede Teilnahme an Sitzungen – für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden keine Fahrtkosten erstattet – zu Grunde gelegt.</p>	<p>7. Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse, Unterausschüsse und Beiräte der Stadt Rheine werden die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Ratsmitglieder erhalten eine Fahrtkostenerstattung als monatliche Pauschale unter Berücksichtigung der individuellen Fahrkosten, bezogen auf 3 Sitzungen im Monat.</p> <p>Der Erstattungsbetrag für alle übrigen Ausschuss-, Unterausschuss- und Beiratsmitglieder wird einmal ermittelt und als Pauschalbetrag für jede Teilnahme an Sitzungen – für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden keine Fahrtkosten erstattet – zu Grunde gelegt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>7. Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Stadt Rheine der Kostenübernahme vorab zustimmt.</p>	<p>8. Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Stadt Rheine der Kostenübernahme vorab zustimmt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>8. Den Fraktionen wird ein Auslagenersatz gewährt, und zwar monatlich: a) ein Grundbetrag von 400,00 €, ferner b) ein weiterer Betrag von 50,00 € je Fraktionsmitglied (Ratsmitglied).</p> <p>Fraktionen von Parteien, die gerichtlich als gesichert rechts- oder linksextremistisch festgestellt worden sind, erhalten keinen Auslagenersatz.</p>	<p>9. Den Fraktionen wird ein Auslagenersatz gewährt, und zwar monatlich: a) ein Grundbetrag von 400,00 €, ferner b) ein weiterer Betrag von 50,00 € je Fraktionsmitglied (Ratsmitglied).</p> <p>Fraktionen von Parteien, die gerichtlich als gesichert rechts- oder linksextremistisch festgestellt worden sind, erhalten keinen Auslagenersatz.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 17 Inkrafttreten</p>	<p>§ 17 Inkrafttreten</p>	
<p>Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Rheine tritt mit rückwirkender Wirkung zum 1. November 2025 in Kraft.</p>	<p>Die 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Rheine tritt mit Bekanntmachung, frühestens mit Wirkung zum 01. April 2026 in Kraft.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>